Umsetzungsempfehlungen

zum

neuen KJFöG NRW

aus Sicht der

Arbeitsgemeinschaft 78

– Jugendarbeit

2005

Eckpunkte zum Kommunalen

Kinder- und Jugendförderplan

1. grundsätzliche Informationen der JHA-Mitglieder über die neuen gesetzlichen Regelungen;
2. verbindliche Festlegung eines Zeitplans bzgl. der Umsetzung des KJFöG bzw. eines Kinder- und Förderplans (Der Entwurf für einen Kinder- und Jugendförderplan sollte z.B. bis zum 22. Juni 2006 mit den zukünftigen finanziellen Rahmendaten vorliegen);
3. verbindliche Aussagen über die bestehenden Regelungen, Richtlinien und Finanzen („Bestandschutz" für das 2006);

Eckpunkte zum Kommunalen

Kinder- und Jugendförderplan

3. Einleitung folgender Verfahrensschritte zur Erarbeitung eines Kinder- und Jugendförderplan:

a) Bildung der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendförderplan" unter Beteiligung von Jugendhilfeausschussmitgliedern, Mitarbeitern des Jugendamtes, Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe aus den betroffenen Arbeitsgebieten Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz, Vertretern der Schule sowie Vertretern der Kommunen und kommunalen Politk,

b) Formulierung des/der Arbeitsauftrages/aufträge in Sachen Kinder- und Jugendförderplan

c) Benennung eines festen Ansprechpartners in der Verwaltung des Kreisjugendamtes, der für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendförderplan zuständig ist,

d) Bestands- und Bedarfsermittlung auf kommunaler Ebene (sozialraumorientiert) unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (soweit möglich),

e) Festlegung der zukünftigen Arbeitsschwerpunkte (Befriedigung des festgestellten Bedarfs bzw. zukünftiger Bedarfe) sowie der damit verbundenen Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan (vgl. auch § 80 KJHG)

4. Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse